



Presseinfo Januar 2022 – 2

Verlängerung der Homeofficepauschalen-Regelung Dokumentation der Homeofficearbeitstage für 2022 empfehlenswert

Die steuerliche Regelung zur Homeofficepauschale soll nach dem Koalitionsvertrag der Ampelparteien verlängert werden und somit auch für das Jahr 2022 gelten. „Nach dieser Regelung dürfen für jeden Arbeitstag, an dem die berufliche oder betriebliche Tätigkeit ausschließlich von zu Hause aus erfolgt ist, 5 Euro als Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung angesetzt werden, maximal jedoch 600 Euro pro Jahr“, erklärt Jana Bauer, Referentin Steuern und Medien beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine in Berlin, die Rechtslage. Da die Regelung zur Homeofficepauschale im Jahr 2020 praktisch rückwirkend eingeführt wurde, viele Steuerpflichtige auch im Jahr 2021 noch nicht so viel zu den Einzelheiten der Homeofficepauschale wussten und oftmals durch die Pandemie andere Prioritäten hatten, gab es eine Erleichterung hinsichtlich der Dokumentation der Arbeitstage, an denen ausschließlich von zu Hause aus gearbeitet wurde. „Das BMF vertritt dazu die Auffassung, dass aufgrund der besonderen Situation in der Coronapandemie und insbesondere nicht absehbarer Entwicklung davon auszugehen ist, dass zeitliche Abläufe nicht lückenlos dokumentiert worden sind“, erklärt Bauer. In diesen Fällen sollen für die Glaubhaftmachung der Arbeitstage im Homeoffice schlüssige Angaben des Arbeitnehmers in der Regel ausreichen. Das BMF-Schreiben bezieht sich jedoch nur auf die Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2021. Für das neue Jahr 2022 gibt es die Erleichterungen hinsichtlich der Dokumentation bisher nicht. Fraglich ist, ob diese weitreichenden Erleichterungen auch verlängert werden, denn inzwischen ist die Regelung zur Homeofficepauschale bei den Steuerpflichtigen hinreichend bekannt. „Es ist empfehlenswert, sich für das Jahr 2022 entsprechende Notizen im Kalender zu machen, an welchen Tagen ausschließlich von zu Hause aus gearbeitet wurde“, rät Bauer. So kann der beantragte Werbungskostenabzug im Rahmen der Einkommensteuererklärung belegt werden.

Quelle: BMF-Schreiben v. 09.07.2021 – IV C 6 – S 2145/19/10006 :013.